S 10 SF 82/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SF 82/22 E
Datum	27.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.02.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin hat der Erinnerungsgegnerin die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Gegenstand des zugrundeliegenden Streitverfahrens war die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung fÃ¼r mehrere Mitarbeiter der KlÃ¤gerin, die als Versicherungsmakler fÃ¼r die KlÃ¤gerin

tÃ¤tig waren.

Â

Die Beklagte (ErinnerungsfÃ¼hrerin) machte aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung mit Bescheid vom 15.06.2016 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in einer GesamthÃ¶he von 241.987,79 â¬ geltend, wobei sie bezogen auf die TÃ¤tigkeit von insgesamt neun Versicherungsmaklern eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zugrunde legte. In dem anschlieÃenden Widerspruchsverfahren wurde die Beitragsforderung mit Teilabhilfebescheid vom 08.12.2016 zunÃ¤chst auf 237.198,44 â¬ und mit Teilabhilfebescheid vom 16.10.2018 auf 51.553,08 â¬ reduziert. Der weitergehende Widerspruch wurde mit Bescheid der Beklagten vom 15.08.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Das Klageverfahren endete mit einem von der KlÃ¤gerin angenommenen Teilanerkenntnis der Beklagten, mit dem sie den Bescheid vom 15.06.2016 in Gestalt der Teilabhilfebescheide vom 08.12.2016 und vom 16.10.2018 und des Widerspruchsbescheides vom 15.08.2019 aufhob und sich verpflichtete, die gerichtlichen und auÃergerichtlichen Kosten zu tragen. Die Beteiligten erklÃ¤rten daraufhin das Klageverfahren Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt.

Â

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin (Erinnerungsgegnerin) hat mit Schriftsatz vom 07.05.2021 die Festsetzung zu erstattender Kosten in einer GesamthÃ¶he von 11.909,46 â¬ beantragt, wobei er als Gegenstandswert fÃ¼r das Widerspruchsverfahren 241.987,79 â¬ und fÃ¼r das Klageverfahren 72.197,19 â¬ in Ansatz gebracht hat. Nachdem mit Beschluss des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2021 der Streitwert rechtskrÃ¤ftig auf 56.122,68 â¬ festgesetzt worden ist, hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 07.12.2021 die Festsetzung folgender Kosten beantragt:

Gegenstandswert Â§ 23 RVG 241.987,79 â¬

GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr Nr. 2300 VV RVG 2,5Â Â Â

Gegenstandswert Â§ 23 RVG 56.122,68 â¬

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3100 VV RVG 1,3 Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.753,56 â¬

EndsummeÂ Â Â Â Â Â Â Â Â

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3100 VV RVGÂ Â Â Â

Â Â Â

selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten zugrunde zu legen waren. Bei der insoweit vorzunehmenden Abgrenzung zwischen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten und abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungen handelt es sich um komplexe und vielschichtige Einzelfallbeurteilungen, die anhand einer Vielzahl von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelter Kriterien vorzunehmen ist. Diese Kriterien wurden in dem vorliegenden Widerspruchsverfahren bezogen auf die neun Mitarbeiter der KlÃ¤gerin herangezogen und einer vertiefenden WÃ¼rdigung unterzogen. So hat sich die Beklagte zur BegrÃ¼ndung der von ihr zugrunde gelegten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse u. a. darauf berufen, dass eine Weisungsgebundenheit der Mitarbeiter, eine Eingliederung in den Betriebsablauf, eine fehlende Freiheit in den unternehmerischen Entscheidungen, keine Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgehenden Befugnisse, eine fehlende Werbung der Mitarbeiter fÃ¼r ihr Unternehmen, ein vertragliches Verbot, fÃ¼r andere tÃ¤tig werden zu dÃ¼rfen, eine TÃ¤tigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber, fehlende Angebote an andere Firmen, eine Kfz-Gestellung durch die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Mitarbeiter und ein fehlendes unternehmerisches Risiko auf Seiten der Mitarbeiter vorgelegen habe. Die anwaltliche TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren erforderte eine vertiefte Auseinandersetzung mit den von der Beklagten herangezogenen Kriterien, und zwar bezogen auf alle neun Mitarbeiter. Dabei wurde seitens des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin nicht nur die von der Beklagten herangezogene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ausgewertet und von der Rechtsauffassung der Beklagten abweichend gewÃ¼rdigt, sondern auch zweitinstanzliche Rechtsprechung in das Verfahren einbezogen, die sich speziell mit der Problematik der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Handelsvertretern befasste.

Â

Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit ist ebenfalls als erheblich Ã¼berdurchschnittlich zu bewerten. Da es um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von insgesamt neun Mitarbeitern der KlÃ¤gerin ging, mussten zahlreiche sehr umfangreiche SchriftsÃ¤tze gefertigt werden, in denen bezogen auf alle Mitarbeiter die entsprechenden Beurteilungskriterien herangezogen und einer PrÃ¼fung unterzogen wurden. Bezogen auf alle Mitarbeiter wurde eine Vielzahl von Unterlagen zum Beweis vorgelegt, dass keine abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungen, sondern selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten vorlagen. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin musste die Teilabhilfebescheide vom 08.12.2016 und vom 16.10.2018 ebenso einer eingehenden rechtlichen PrÃ¼fung unterziehen wie den Vergleichsvorschlag der Beklagten vom 07.05.2018 sowie umfangreiche SchriftsÃ¤tze der Beklagten, in denen diese ihre Rechtsauffassung untermauerte. Insoweit ist die anwaltliche TÃ¤tigkeit in dem Ã¼ber zwei Jahre andauernden Widerspruchsverfahren als auÃergewÃ¶hnlich umfangreich zu bewerten.

Â

Da die Bedeutung der Angelegenheit, die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit als weit Ã¼berdurchschnittlich zu beurteilen sind, ist der

Ansatz der HÃ¶chstgebÃ¼hr (2,5-fach) gerechtfertigt. Eine Begrenzung auf die sogenannte SchwellengebÃ¼hr ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten bei erheblich Ã¼berdurchschnittlicher Schwierigkeit und erheblich Ã¼berdurchschnittlichem Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nicht.

Â

Die HÃ¶he der fÃ¼r das Vorverfahren erstattungsfÃ¤higen Kosten sind â entgegen der Auffassung der Beklagten â auch insoweit zutreffend vom Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle festgesetzt worden, als ein Streitwert von 56.122,68 â¬ zugrunde gelegt worden ist.

Â

Der Streitwert fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren ist durch Beschluss des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2021 rechtskrÃ¤ftig auf 56.122,68 â¬ festgesetzt worden. Der Gegenstandswert fÃ¼r das Vorverfahren, der von dem Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle in dem Kostenfestsetzungsbeschluss inzident festgesetzt worden ist, entspricht grundsÃ¤tzlich dem Streitwert des gerichtlichen Verfahrens. Die Anbindung des Gegenstandwerts des Vorverfahrens an den gerichtlichen Streitwert entspricht der Regelung des Â§ 162 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die nach Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Danach sind GebÃ¼hren und Auslagen nur erstattungsfÃ¤hig, âsoweit ein Vorverfahren geschwebt hatâ. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass dann, wenn sich an ein Vorverfahren ein Hauptsacheverfahren angeschlossen hat, die Kosten des Vorverfahrens nur in dem Umfang zu den gerichtlichen Kosten im Sinne des Â§ 162 Abs. 1, Abs. 2 VwGO zu zÃ¤hlen sind, in dem der Gegenstand des Vorverfahrens auch Gegenstand der Klage geworden ist (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Beschluss vom 22.07.2011 â 12 E 1074/10; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Beschluss vom 19.12.2022 â OVG 4 L 14/21). Die inzidente Festsetzung eines hÃ¶heren Gegenstandswertes fÃ¼r das Vorverfahren scheidet danach selbst dann aus, wenn â wie hier â der Streitgegenstand des Vorverfahrens weitergehend war als der des gerichtlichen Verfahrens (Oberverwaltungsgericht NRW vom 22.07.2021 â 12 E 1074/10 m.Â w. N.).

Â

Die VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¼r das Klageverfahren ist im Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend mit 1.622,40 â¬ festgesetzt worden. Ausgehend von dem Streitwert fÃ¼r das Klageverfahren in HÃ¶he von 56.122,68 â¬ und der in Nr. 3100 VV RVG vorgesehenen VerfahrensgebÃ¼hr von 1,3 ergibt sich unter Zugrundelegung der in Â§ 13 RVG vorgesehenen Berechnung ein Betrag in HÃ¶he von 1.622,40 â¬, auf den nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 ein GebÃ¼hrensatz von 0,75 der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr fÃ¼r das Vorverfahren (936,00 â¬) anzurechnen ist. In der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 4 ist ausdrÃ¼cklich geregelt, dass bei einer wertabhÃ¤ngigen GebÃ¼hr die Anrechnung nach dem Wert

des Gegenstandes erfolgt, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. Auf diese Anrechnung kann sich die Beklagte nach Â§ 15 a Abs. 2 RVG a. F. berufen. Auch die TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3104 Ziffer 1 VV RVG und die EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1003, 1000 VV RVG ist in dem Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend festgesetzt worden.

Â

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â Â§ 197 a Abs. 1 SGG iVmÂ§Â§ 161, 154 VwGO. Es bedarf einer Kostengrundentscheidung im Erinnerungsverfahren, weil die Kosten des Erinnerungsverfahrens von der Kostengrundentscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht erfasst werden und das RVG den gesonderten Anfall einer VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¼r das Betreiben des Erinnerungsverfahrens gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss gemÃ¤Ã Â§ 18 Nr. 3 RVG vorsieht (vgl. SG Konstanz Beschluss vom 25.05.2020 S 9 SF 1468/19; SG Frankfurt Beschluss vom 21.01.2016 S 7 SF 369/14 E mit einem Ãberblick Ã¼ber die Rechtsprechung). Die Kostenentscheidung trÃ¤gt dem Ausgang des Erinnerungsverfahrens Rechnung.

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Diese Entscheidung ist gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 2 SGG endgÃ¼ltig.

Â

Â

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024